

## §4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 7. Mai 1962 über die Rückführung und den Einsatz von Bildröhrenkolben (GBl. II S. 342) außer Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1965

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: B ö h m e  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung  
über den  
Reparaturfonds in Betrieben und Einrichtungen  
der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft.**

**Vom 19. Februar 1965**

Auf Grund der §§ 30 und 38 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für

- die Betriebe und Einrichtungen
  - der WB Landtechnische Instandsetzung,
  - der WB Landwirtschaftlicher Meliorations-, Tief- und Wegebau,
  - der WB Binnenfischerei,
  - der WB Forstwirtschaft,
- die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und VEB Forsttechnik, die der Hauptverwaltung Forstwirtschaft bzw. der Deutscher Akademie der Land Wirtschaftswissenschaften zu Berlin direkt unterstellt sind,
- die Kreisbetriebe für Landtechnik,
  - die Deutschen Saatgutbetriebe der WB Saat- und Pflanzgut,
- die volkseigenen Rennbetriebe,
- die volkseigenen Gestüte.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten, soweit nicht g-mäß § 30 Abs. 1 der Investitionsverordnung in besonderen gesetzlichen Bestimmungen abweichende Festlegungen getroffen werden.

## § 2

**Bildung des Reparaturfonds**

(1) Die unter § 1 genannten Betriebe und Einrichtungen bilden einen Reparaturfonds.

(2) Die Bildung des Reparaturfonds erfolgt

- a) zu Lasten der Selbstkosten,
- b) zu Lasten der Kosten der betrieblichen Betreuung für die Durchführung von Reparaturen an Grundmitteln, die der betrieblichen Betreuung (sozialen bzw. kulturellen Zwecken oder dem Gesundheits-, dem Wohnungswesen und dem Sport usw.) dienen,
- c) aus Versicherungsleistungen, soweit solche zur Behebung der Schäden an Grundmitteln durch Reparaturen gezahlt werden.

(3) Alle Reparaturen an Grundmitteln — bisherige laufende Reparaturen und bisherige Generalreparaturen — sind aus Mitteln des Reparaturfonds zu finanzieren.

## §3

**Abgrenzung**

(J.) Unter Reparaturen sind alle Maßnahmen zu verstehen, die in der TGL 80 — 102 :02 für das landtechnische Instandsetzungswesen festgelegt sind.

(2) Soweit Inventarobjekte gebildet wurden, die aus mehreren selbständigen funktionsfähigen Grundmitteln bestehen, gilt der Ersatz eines solchen Grundmittels (Inventarobjektteil) nicht als Reparatur, sondern als Ersatzinvestition, die Bestandteil des Investitionsplanes ist.

## §4

**Bewertung und Abrechnung**

(1) Die zu Lasten des Reparaturfonds, finanzierten Reparaturen — mit Ausnahme der von Fremden durchgeführten Reparaturleistungen. -- sind zu

Industrieabgabepreisen oder Gesamtselbstkosten  
bzw. zu Regelleistungspreisen des Handwerks

zu bewerten

(2) Die übergeordneten Organe der unter § 1 Abs. 1 aufgeführten Betriebe und Einrichtungen bestimmen die Bewertungs- und Abrechnungsgrundsätze gemäß Abs; 1 in ihrem Bereich.

(3) Während eines Planjahres dürfen die Bewertungs- und Abrechnungsgrundsätze nicht geändert werden.

(4) Soweit die Abrechnung der Reparaturleistungen zu Industrieabgabepreisen erfolgt, ist die Produktions- bzw. Dienstleistungsabgabe nach den Sätzen der Tabelle zu berechnen und abzuführen.

## §5

**Planung des Reparaturfonds**

(1) Die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds sind zu planen.